



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung der
Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Flexibilisierung von Prüfungen
im Sommersemester 2020 und
im Wintersemester 2020/21 (2020)**

Vom 21. April 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3, 43 Abs. 5 Satz 2, 55 Abs 2 Satz 3, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Online-Prüfungen

§ 2 Definition, Anwendungsmöglichkeiten, Anforderungen

§ 3 Online-Klausur, Online-Hausarbeit und mündliche Online-Prüfung

§ 4 Allgemeine Maßstäbe bzw. Kriterien für die Durchführung von Online-Prüfungen

§ 5 Durchführung von Online-Prüfungen

III. Weitere Flexibilisierungen

§ 6 Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit; Ermöglichung anderer herkömmlicher Prüfungsformen

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen in Prüfungsformen abzuhalten, die in den jeweils einschlägigen Zertifikatsordnungen, Eignungssatzungen, Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungs- und Studienordnungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen nicht vorgesehen sind. ²Soweit die in Satz 1 genannten Satzungen den Weg zu einem staatlichen oder kirchlichen Abschluss regeln, ist die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 (2020) nur anwendbar, wenn und soweit auch die Vorgaben des Staates bzw. der Kirche die hier eröffneten Prüfungsformen ermöglichen.

(2) Die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Flexibilisierung von Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 (2020) ist nur auf Prüfungen anwendbar, die dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21 regulär zugeordnet sind.

II. Online-Prüfungen

§ 2 Definition, Anwendungsmöglichkeiten, Anforderungen

(1) ¹Online-Prüfungen sind internetbasierte, elektronische und ortsunabhängige Leistungserhebungen, die unter Zuhilfenahme für diese Prüfungsform geeigneter Hard- und Softwarelösungen durchgeführt werden. ²Sie können eine elektronisch zu erstellende und bzw. oder zu übermittelnde Prüfungsleistung verlangen.

(2) Online-Prüfungen können in den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Der mit einer Online-Prüfung, die eine in einer Satzung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Prüfung ganz oder teilweise ersetzt, einhergehende Arbeitsaufwand für Studierende und der Schwierigkeitsgrad müssen der ganz oder teilweise ersetzten Prüfung entsprechen.

§ 3 Online-Klausur, Online-Hausarbeit und mündliche Online-Prüfung

(1) ¹In Online-Klausuren soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben

lösen und Themen bearbeiten kann. ²Online-Klausuren müssen insbesondere so gestellt werden, dass sich die bei den Prüflingen vorhandene unterschiedliche Hard- und Software nicht auf die individuelle Prüfungsleistung auswirkt. ³Die Prüflinge müssen hinreichend sicher identifiziert werden. ⁴Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel muss hinreichend zuverlässig ausgeschlossen werden.

(2) ¹In Online-Hausarbeiten werden ohne Begrenzung der Hilfsmittel Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet. ²Online-Hausarbeiten zielen nicht auf das Abprüfen erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auf den Transfer. ³Sie sind anwendungs- und problemlösungsorientiert gestellt. ⁴Eine Überwachung der Studierenden entfällt daher.

(3) ¹Durch mündliche Online-Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, Inhalte des Fachs im Gespräch mündlich darzustellen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand seines Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. ³Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 **Allgemeine Maßstäbe bzw. Kriterien** **für die Durchführung von Online-Prüfungen**

Allgemeine Maßstäbe bzw. Kriterien für die Durchführung von Online-Prüfungen:

1. Es müssen die technischen Möglichkeiten gegeben sein, Online-Prüfungen unter Einhaltung elementarer Prüfungsbedingungen, insbesondere des Grundsatzes der Chancengleichheit, durchzuführen.
2. ¹Die technischen Bedingungen müssen für jede zu prüfende Person gleich sein, egal, an welchem Ort sie zur Prüfung antritt. ²Insbesondere die Schnelligkeit der Internetverbindung und die Aktualität der Hard- und Software dürfen das Prüfungsergebnis nicht beeinflussen. ³Software darf bei den Studierenden nur vorausgesetzt werden, wenn sie kostenfrei und sicher downloadbar ist und keinen übermäßigen Speicherplatz erfordert.
3. Die Identifikation der Prüflinge ist insbesondere bei Online-Prüfungen, in denen keine oder nur beschränkte Hilfsmittel verwendet werden dürfen, hinreichend sicherzustellen.
4. ¹Zur Vermeidung von Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ist eine hinreichende Überwachung der Prüflinge zu gewährleisten. ²Zur Ermittlung von diesbezüglichen Versuchen können elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden.
5. Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Persönlichkeitsrechten der Prüflinge ist Rechnung zu tragen.
6. ¹Die in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Satzungen für die dort geregelten Prüfungsformen jeweils gestellten Anforderungen gelten entsprechend. ²Die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Prüfungen bleiben unberührt. ³Ein nicht selbst zu vertretender Grund für das Versäumnis oder einen Rücktritt von einer Online-Prüfung kann auch das Versagen der Technik sein.

§ 5 Durchführung von Online-Prüfungen

(1) ¹Art und Umfang der Leistungserhebung sowie deren nähere Modalitäten legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Lehrveranstaltungsbeginn fest. ²Ist eine Festlegung zu Lehrveranstaltungsbeginn noch nicht möglich, erfolgt diese schnellstmöglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Online-Prüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall technische Anforderungen für Online-Prüfungen festlegen. ²Für die Teilnahme an Online-Prüfungen müssen die Prüflinge über vom Prüfungsausschuss festzulegende Hardware- und Software-Voraussetzungen verfügen.

(3) Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Leistungserhebung durch Online-Prüfungen vertraut zu machen.

(4) Soweit die Zuhilfenahme von Hilfsmitteln in der jeweiligen Online-Prüfung beschränkt ist, wählen die Prüflinge für die Ablegung der Prüfung eine Umgebung, in der ihre Grundrechte durch die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen nicht oder möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(5) Die gestellten Aufgaben, die erbrachten Prüfungsleistungen und die durch die Überwachungsmaßnahmen entstandenen Daten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(6) Ist in Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kein Prüfungsausschuss vorgesehen, tritt die Studiendekanin oder der Studiendekan an die Stelle des Prüfungsausschusses.

(7) ¹Festlegungen nach Abs. 1 und 2 werden ortsüblich bekannt gegeben. ²Eine Bekanntgabe ausschließlich im Internet ist ausreichend.

III. Weitere Flexibilisierungen

§ 6 Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen; Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit; Ermöglichung anderer herkömmlicher Prüfungsformen

(1) ¹Prüfungen, welche nach Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus mehreren Teilleistungen bestehen, können durch eine singuläre Prüfungsleistung ganz oder teilweise ersetzt werden. ²Prüfungen, welche nach Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aus einer singulären Prüfungsleistung bestehen, können durch mehrere Teilleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) ¹Ausgangs-, Nach- und Wiederholungsprüfungen können ausnahmsweise in unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden. ²Dies gilt auch für Nach- und

Wiederholungsprüfungen zu Ausgangsprüfungen, welche in früheren Semestern abgelegt wurden.

(3) Die in den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Prüfungen können in den sich an das Ende der Vorlesungszeit anschließenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit oder bzw. und in den Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgehalten werden.

(4) In den Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Prüfungen können durch nicht vorgesehene Prüfungsformen ersetzt werden, welche keine Online-Prüfungen darstellen.

(5) § 5 Abs. 1, 6 und 7 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. April 2020 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. April 2020, Nr. I.3-450.0:5.

München, den 21. April 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 22. April 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. April 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2020.